# Müller Martini Maschinen & Anlagen AG

# Auftragsabwicklungs-Prozess

### 1. Allgemeines

Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten ausschliesslich diese Allgemeinen Lieferbedingungen, sofern und soweit zwischen uns und dem Besteller nicht schriftlich und übereinstimmend etwas anderes vereinbart worden ist.

Wir behalten uns vor, im Vorfeld der Lieferung Bonitätsauskünfte einzuholen und Zahlungserfahrungen an Dritte weiterzugeben. Diese können auch telefonisch erfragt werden unter der Nummer +41 41 482 62 62.

#### 2. Vertragsabschluss, Aufträge

Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn er von uns schriftlich bestätigt worden ist. Mündliche oder telefonische Abmachungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung.

Aufgelaufene Kosten bei Widerruf oder Mehrkosten bei Änderungen gehen zulasten des Bestellers.

#### 3. Preise / Verpackung / Frachtkosten

Unsere Preise verstehen sich ab Werk Hasle, ausschliesslich Verpackung und Nebenkosten wie z.B. Fracht, Versicherungen, Bewilligungen, usw. Für Verpackungen werden in der Regel Euro-Holzpaletten und Rahmen - leihweise oder im Austausch eingesetzt. Für Gebinde, welches nicht innerhalb eines Monates in gutem Zustand retourniert oder ersetzt wird, erfolgt eine Verrechnung. Vom Besteller verlangte Spezialverpackung wird verrechnet und nicht zurückgenommen.

Ohne anderslautende Abmachungen spedieren wir die Waren nach unserer Wahl, in der Regel auf die aus unserer Sicht kostengünstigste Variante.

## 4. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgangsdatum der Lieferungen ab Werk auf den Besteller über.

## 5. Lieferzeit

Die Lieferzeit beginnt zu laufen, wenn über alle Einzelheiten des Auftrages Übereinstimmung erzielt ist und der Besteller die ihm obliegenden Verpflichtungen wie allfällige Anzahlungen oder zu liefernde Unterlagen (Zeichnungen, Funktionsbeschreibungen usw.) erfüllt hat. Die Nichteinhaltung der vorgesehenen Lieferzeit berechtigt den Besteller nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Geltendmachung von Schadenersatzpflicht irgendwelcher Art, insbesondere nicht wegen entgangenem Gewinn, Nichteinhaltung von gegenüber Dritten zugesagten Lieferfristen usw., es sei denn, die Verspätung wurde von uns nachweislich grobfahrlässig oder absichtlich verschuldet.

### 6. Höhere Gewalt

Bei höherer Gewalt steht uns das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Die Mitteilung an den Besteller hat sofort nach Erkenntnis der Sachlage zu erfolgen. Schadenersatzansprüche wegen eines solchen Rücktrittes sind ausgeschlossen.

## 7. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen sind ohne anderslautende Vereinbarung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug zu leisten. Wir behalten uns vor, Teillieferungen zu fakturieren. Die Zahlungsfristen sind auch dann einzuhalten, wenn sich der Transport, die Ablieferung oder die Montage aus Gründen, welche wir nicht zu vertreten haben, verzögern oder unmöglich werden. Ebenso wenig darf der Besteller Zahlungen kürzen oder zurückbehalten, wenn er Beanstandungen, Ansprüche oder Gegenforderungen geltend macht.

Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne vorgängige Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins zu entrichten, der 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt. Die gelieferten Waren bleiben bis zur gänzlichen Bezahlung des Kaufpreises unser Eigentum.



# Allgemeine Lieferbedingungen / F71.01

### 8. Werkzeuge, Vorrichtungen und Warenmuster

Die Anfertigung von Spezial-Werkzeugen und Vorrichtungen, die zur Herstellung bestellter Teile erforderlich sind, geht zu Lasten des Bestellers. Eigentumsrechte an Spezial-Werkzeugen und Vorrichtungen richten sich nach den getroffenen Vereinbarungen.

Waren, die wir dem Besteller zu Versuchszwecken oder zur Bemusterung überlassen haben, bleiben unser Eigentum und sind auf unser Verlangen unverzüglich an unser Domizil zurückzusenden.

#### 9. Qualität, Mass- und Mengentoleranzen

Unser Qualitätsmanagementsystem (QMS) basiert auf den Anforderungen von ISO 9001:2015. Es gelten als Mass- und Mengentoleranzen jene des VSM, subsidiär nach DIN-Normen.

### 10. Gewährleistung und Haftung

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit dem Abgangsdatum der Erst-Lieferung ab Werk. Durch Ersatzlieferungen oder Nachbesserungen wird die Gewährleistungsfrist nicht verlängert.

Wir garantieren, dass die Ware bei deren Ablieferung im Werk die in der Offerte bzw. Auftragsbestätigung spezifizierten Eigenschaften aufweist. Eigenschaften von Mustern, die einer Lieferung zugrunde gelegt werden, gelten nicht als zugesicherte Eigenschaft einer Ware.

Die Verantwortung dafür, dass sich die gelieferten Waren für den vorgesehenen Verwendungszweck eignen, liegt beim Besteller. Technische Ratschläge und Empfehlungen unsererseits erfolgen nach bestem Wissen und Können unseres Personals, jedoch ausserhalb einer vertraglichen Verpflichtung und unter Ausschluss jeder Haftung. Der Besteller hat die Ware sofort nach Erhalt zu prüfen. Beanstandungen betreffend Gewicht oder Stückzahl sowie Mängelrügen über die sichtbare Beschaffenheit der Ware sind nur gültig, wenn sie dem Verkäufer innerhalb zehn Tagen nach Erhalt der Ware, bei verborgenen Mängeln innerhalb zehn Tagen nach deren Entdeckung innerhalb der Garantieperiode, schriftlich angezeigt werden. Mängelrügen sind zu dokumentieren. Unterlassung der rechtzeitigen Mängelrüge gilt als Genehmigung der Ware. Im Falle gerechtfertigter Mängelrügen beschränkt sich unsere Gewährleistung auf den kostenlosen Ersatz, bzw. auf die Nachbesserung innerhalb der Gewährleistungsfrist. Die durch mängelfreie Lieferung ersetzte Ware geht in unser Eigentum über.

#### 11. Urheber-, Patent- und Markenrechte

Urheber-, Patent- und Markenrechte sowie Know-how und praktisches Erfahrungswissen, wie es in Offerten, Entwürfen Zeichnungen, Projekten, usw. zum Ausdruck kommt, bleiben unser Eigentum. Es ist nicht gestattet, diese ohne unsere ausdrückliche Genehmigung zu reproduzieren, zu verwenden oder Dritten weiterzugeben.

Sofern wir Gegenstände nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Unterlagen des Bestellers geliefert haben, übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass Immaterialgüterrechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagen uns Dritte unter Berufung auf Immaterialgüterrechte insbesondere die Herstellung und Lieferung derartiger Gegenstände, sind wir - ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein – berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und bei Verschulden des Bestellers Schadenersatz zu verlangen. Der Besteller verpflichtet sich ausserdem, uns von allen damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter schadlos zu halten.

# 12. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Hasle LU (Schweiz). Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch vor jedem anderen zuständigen Gericht im Inland oder im Ausland zu belangen. Bei allen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit unserer Lieferung findet bedingungslos das schweizerische Recht Anwendung.